

Verordnung

über

die Benützung des Dorfplatzes Malters (Dorfplatzverordnung)

vom 04. Dezember 2024

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zweck, Geltungsbereich und Zuständigkeit.....	3
Art. 2	Reservationen.....	3
Art. 3	Festkonzept	3
Art. 4	Übergabe / Abnahme	3
Art. 5	Schäden / Versicherung	4
Art. 6	Nachtruhe	4
Art. 7	Einrichtung / Infrastruktur	4
Art. 8	Abfall- und Entsorgungskonzept.....	4
Art. 9	Öffentliche Toiletten	4
Art. 10	Sicherheit.....	5
Art. 11	Verkehr	5
Art. 12	Gebühren.....	5
Art. 13	Ausnahmen.....	6
Art. 14	Beschwerden	6
Art. 15	Inkrafttreten.....	6

Der Gemeinderat Malters erlässt gestützt auf Art. 26 lit. c der Gemeindeordnung folgende Verordnung über die Benützung des Dorfplatzes Malters (Dorfplatzverordnung):

Art. 1 Zweck, Geltungsbereich und Zuständigkeit

- ¹ Diese Verordnung regelt die Nutzung des Dorfplatzes der Gemeinde Malters und die dazu notwendigen Bewilligungen.
- ² Der Dorfplatz Malters steht grundsätzlich der Öffentlichkeit und den Einwohnenden der Gemeinde Malters für ihre Freizeitgestaltung zur Verfügung.
- ³ Die Nutzung hat unter Rücksichtnahme auf alle Platznutzenden und Anwohnenden zu erfolgen.
- ⁴ Ballspiele sollen nicht auf dem Dorfplatz, sondern auf den entsprechenden Spielflächen bei den Schulanlagen ausgeführt werden.
- ⁵ Soweit diese Verordnung nichts anderes regelt, liegt die Zuständigkeit bei der Abteilung Liegenschaften.

Art. 2 Reservationen

- ¹ Über den Gemeindegebrauch hinausgehende Nutzung von Teilen oder des gesamten Platzes ist bewilligungspflichtig.
- ² Die Bewilligungen für Veranstaltungen erteilt die Abteilung Liegenschaften. Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verknüpft werden.
- ³ Für die erstmalige Bewilligung von Grossanlässen mit Dorffestcharakter ist der Gemeinderat Malters zuständig.

Art. 3 Festkonzept

- ¹ Bei grösseren Veranstaltungen ist der Abteilung Liegenschaften frühzeitig ein Festkonzept mit dem folgenden Inhalt als Grundlage für die Bewilligung abzugeben:
 - Art und Zielsetzung der Veranstaltung
 - Zielpublikum
 - Erwartete Besucherströme / Besucherlenkung / Fluchtwege
 - Mobilitätskonzept / Parkierung
 - Risikoanalyse und Sicherheitsmassnahmen (Polizei/Feuerwehr/Ordnungsdienst) inklusive Versicherungsnachweis
 - Vorgesehene Verpflegung/Konsumation
 - Situationsskizze mit Angeboten
 - Abfall / Gebindemanagement
 - Ticketing / Eintrittskontrolle / Jugendschutz
 - Fest-Organisation mit Kontaktdaten
- ² Die Abteilung Liegenschaften genehmigt das Festkonzept und kann die Bewilligung mit weiteren Bedingungen und Auflagen verknüpfen.
- ³ Die frühzeitige Absprache mit der Abteilung Liegenschaften wird empfohlen.

Art. 4 Übergabe / Abnahme

Bei grösseren Veranstaltungen erfolgt eine Übergabe und Abnahme des Platzes. Darüberhinausgehende Unterstützung durch den Werkdienst wird nach Aufwand verrechnet.

Art. 5 Schäden / Versicherung

- ¹ Für Schäden im Zusammenhang mit bzw. während der Dauer von Veranstaltungen haften die Veranstaltenden. Die Veranstaltenden haben einen ausreichenden Versicherungsschutz nachzuweisen.
- ² Die Bäume sind zu schonen. Alle Massnahmen, welche die bestehenden Bäume und Rabatten gefährden, sind zu unterlassen.

Art. 6 Nachtruhe

- ¹ Grundsätzlich gilt die Nachtruhe gemäss Gesetz von 22.00 bis 06.00 Uhr.
- ² An der Fasnacht gilt grundsätzlich Freinacht (Gastgewerbegesetz, GaG). Als allgemeine Fasnachtstage gelten der Schmutzige Donnerstag (gemäss langjähriger Praxis von Mittwoch auf Donnerstag), der Güdismontag (Montagabend auf Dienstag) und der Güdisdienstag (Dienstagabend auf Mittwoch).
- ³ Bei Veranstaltungen mehrerer Gruppierungen mit Dorffestcharakter (z.B. Kilbi) ist die Beschallungsstärke ab 22.00 Uhr zu reduzieren und ab 00.30 Uhr sind alle Beschallungsanlagen abzustellen. Die Veranstaltungen sind um 02.00 Uhr zu beenden.
- ⁴ Bei Veranstaltungen einzelner Gruppierungen ist die Beschallung mit Musik nur bis 22.00 Uhr erlaubt. Die Veranstaltungen sind um 00.30 Uhr zu beenden.

Art. 7 Einrichtung / Infrastruktur

- ¹ Die Benutzung der Infrastruktureinrichtungen ist mit der Abteilung Liegenschaften abzusprechen. Auf dem Platz bestehen verschiedene Anschlüsse für Elektro und Wasser. Der entsprechende Plan gibt Auskunft und kann bei der Abteilung Liegenschaften bezogen werden.
- ² Die Sonnenschirme sind ganzjährig auf dem Platz positioniert und werden durch den Werkdienst bedient. Wird von den Veranstaltenden gewünscht, dass für die Dauer der Veranstaltung die Sonnenschirme entfernt werden, wird für die Demontage und Montag der Sonnenschirme eine Pauschale in Rechnung gestellt.

Art. 8 Abfall- und Entsorgungskonzept

- ¹ Die Veranstaltungen sind möglichst umweltschonend durchzuführen. Verschmutzungen der Kiesflächen sind zu vermeiden und die notwendige Reinigung ist sicherzustellen. Bei der Wahl der Getränkegebinde und der Essgeschirre ist diesem Aspekt besonders Rechnung zu tragen.
- ² Die Entsorgung des Abfalls ist Sache der Veranstaltenden. Diese haben ein Abfall- und Entsorgungskonzept einzureichen.
- ³ Abwässer dürfen nur an den dafür vorgesehenen Schächten eingeleitet werden.
- ⁴ Die durch die Veranstaltenden notwendigen Reinigungsmassnahmen im Platzbereich/Rabatten/angrenzende Liegenschaften sind vor der Veranstaltung abzusprechen.

Art. 9 Öffentliche Toiletten

Die öffentlichen Toiletten stehen grundsätzlich auch während Veranstaltungen zur Verfügung. Die Veranstaltenden übernehmen während der bewilligten Veranstaltung (mit Verpflegung/Getränkeabgabe) die Aufsicht über die öffentlichen Toiletten und führen in Absprache mit dem Werkdienst die notwendigen Kontrollen (Auffüllen Toilettenpapier, notwendige Reinigung) während des Anlasses sowie eine Grobreinigung nach der Veranstaltung durch. Allfällige zusätzlich notwendige Toiletten sind durch die Veranstaltenden zu erstellen und zu organisieren.

Art. 10 Sicherheit

- ¹ Für Veranstaltungen mit entsprechendem Besucheraufkommen stellen die Veranstaltenden eine Notfallorganisation sicher und legen den Umgang mit den Ereignissen Brand, Unwetter, Panik, Unfälle dar und zeigen die notwendigen Rettungsgassen auf.
- ² Werden auf dem Dorfplatz Gasgrille eingesetzt, dürfen aus Sicherheitsgründen nur zertifizierte Geräte verwendet werden.
- ³ Von Seite der Einwohnergemeinde Malters wird eine feuerpolizeiliche Kontrolle durchgeführt.

Art. 11 Verkehr

Der Dorfplatz darf aus statischen Gründen nur mit Fahrzeugen mit einem zulässigen maximalen Gewicht von 18 Tonnen befahren werden. Fahrzeuge, welche nur zu Transportzwecken dienen, dürfen während der Dauer der Veranstaltung nicht auf dem Dorfplatz abgestellt werden.

Art. 12 Gebühren

- ¹ Die Bewilligungen werden kostenlos erteilt, wenn es sich um eine Veranstaltung mit gemeinnützigem Charakter oder eine kleinräumige Aktion (Standaktion) eines Vereins oder einer politischen Ortspartei aus der Gemeinde Malters handelt.
- ² Verkaufspromotionen (z.B. Unternehmungen) und ähnliche Veranstaltungen haben eine Gebühr von CHF 100 pro Tag inkl. Strom an die Gemeinde Malters auszurichten.
- ³ Für die Demontage und Montage der Sonnenschirme auf dem Dorfplatz durch den Werkdienst wird eine Pauschale von CHF 500 in Rechnung gestellt.
- ⁴ Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter (Getränke-/Essenverkauf) haben folgende Gebühren zu entrichten:
 - a. Standgebühr von CHF 30 pro Verein bzw. pro Verpflegungsstand (inkl. Wasser/Abwasser). Bei grossen Verpflegungsständen (z.B. Festzelt) kann die Gebühr entsprechend erhöht werden.
 - b. Abgeltung der Energiekosten gemäss effektivem Verbrauch und aktuellem Strompreis mit einem Zuschlag von CHF 0.05 /kWh. Bei absehbarem kleinen Energieverbrauch wird eine Pauschale von CHF 10 verrechnet.
 - c. Die Minimalgebühr für einen Anlass beträgt CHF 50.
- ⁵ Für die Märkte in der Gemeinde Malters besteht eine separate Marktverordnung mit Gebührentarifen.
- ⁶ Für Veranstaltungen, welche durch die Gebührenregelung gemäss Abs. 1 bis 5 dieses Artikels nicht abgedeckt sind, legt die Abteilung Liegenschaften die Gebühr fest.

Art. 13 Ausnahmen

Für Ausnahmen von dieser Verordnung ist der Gemeinderat Malters zuständig.

Art. 14 Beschwerden

Der Gemeinderat ist in Beschwerdefällen die Beschwerdeinstanz.

Art. 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft. Die bisherige Verordnung über die Beützung des Dorfplatzes Malters vom 25. September 2019 wird aufgehoben.

Malters, 04. Dezember 2024

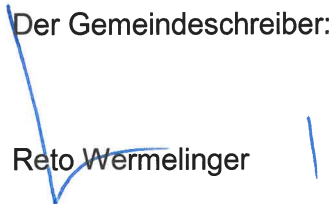
NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Gemeindepräsidentin:



Sibylle Boos-Braun

Der Gemeindeschreiber:



Reto Wermelinger